

FC Viktoria 1910 Odenheim e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Zielsetzung der Beitragsordnung

Das übergeordnete Ziel der Beitragsordnung sind transparente und faire Mitgliedsbeiträge im Sinne des Gesamtvereins. Die Beitragsordnung wird mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag durch das Mitglied anerkannt. Die Beitragsordnung wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.06. fällig. Die Zahlungsweise erfolgt ausschließlich einmal jährlich. Bei Neueintritt nach dem 01.06. wird der Mitgliedsbeitrag unmittelbar fällig. Als Eintrittsdatum gilt das Datum auf dem Mitgliedsantrag.

§ 3 Höhe des Beitrags

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt je

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	60,00 €
Erwachsener	80,00 €
Rentner ab 65 Jahren / Schwerbehinderte (Vorlage des Ausweises)	60,00 €
Familie	150,00 €

(in einer Familien-Mitgliedschaft können sowohl Ehepaare und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften als auch Alleinerziehende und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusammengefasst werden)

Abteilungsbeiträge, sofern vorhanden, werden durch die entsprechende Abteilung eingezogen.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren werden im SEPA-Lastschrift Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Eine Mitgliedsrechnung wird an die Mitglieder verschickt, die

- a. kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat eingereicht haben (Barzahler) oder
- b. deren Bankeinzug nicht eingelöst werden konnte, z.B. wegen Konto erloschen, Widerspruch, mangels Deckung oder sonstigen Gründen.

Für die Erstellung der Mitgliedsrechnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € in Rechnung gestellt. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

FC Viktoria 1910 Odenheim e.V.

§ 5 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise stunden sowie ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Bankgebühren und Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Änderungen

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

Die Beitragsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2025 in Kraft. Sie wurde bei der Generalversammlung am 08.11.2024 beschlossen.